

Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 01.04.2021** **Allgemeinverfügung § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) –Anpassung des Quarantänezeitraums bei positivem Testergebnis**

Allgemeinverfügung

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erlässt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des

§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW), §§ 20 S. 2, 15 Abs. 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW in der Fassung vom 11.03.2021 im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelung:

Die Dauer der Quarantäne beträgt abweichend von § 15 Abs. 3 S. 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW grundsätzlich 14 Tage nach der Durchführung des der Quarantäne zugrunde liegenden ersten Erregernachweises (Coronaschnelltest oder PCR-Test). Bei Vorliegen von Krankheitssymptomen verlängert sich die Quarantäne, bis die Symptome über einen ununterbrochenen Zeitraum von 48 Stunden nicht mehr vorliegen.

Diese Regelung wird befristet **bis zum 29.04.2021**.

Die Bestimmungen der Quarantäneverordnung NRW bleiben im Übrigen unberührt.

Begründung

Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 durch einen PCR-Test oder einen Coronaschnelltest nachgewiesen ist, befinden sich nach § 15 Abs. 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW in häuslicher Absonderung (Quarantäne). Die Quarantäne dauert nach § 15 Abs. 3 S. 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW grundsätzlich mindestens 10 Tage ab der Durchführung des der Quarantäne zugrunde liegenden Testes.

Die zuständigen Behörden sind indes nach §§ 20 S. 2, 15 Abs. 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW befugt, notwendige ergänzende Anordnungen zur Quarantäne zu treffen, die dann den Regelungen der Verordnung vorgehen.

Deutschlandweit steigt die Anzahl der Corona-positiv getesteten Personen weiterhin an. Dabei ist zu beobachten, dass die steigende Anzahl – auch im Rheinisch-Bergischen Kreis – zum überwiegenden Anteil auf die exponentielle Ausbreitung der Virusvariante B.1.1.7 zurückzuführen ist.

Die schnelle Ausbreitung dieser Mutation wird belegt durch Analysedaten, wonach der Anteil der durch die Mutation verursachten Neuinfektionen Ende Januar 2021 bei knapp 6 % und zwei Wochen später bei geografischer Diversität durchschnittlich bei 22 % lag. In der 8. KW lag der Anteil bereits bei 41,2 %, in der 11. KW dann bei 72,3 %. Eine weitere Ausbreitung und ein Einfluss auf die Transmission muss erwartet werden.

vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VOC_2021-03-24.pdf?blob=publicationFile

Dies ist besonders besorgniserregend, weil diese Variante nach den bisherigen Erkenntnissen, ansteckender als andere Virusvarianten ist und eine längere Infektiosität (Ansteckungsfähigkeit) aufweist. Dies bestätigen Untersuchungen aus dem Vereinigten Königreich sowie Bewertungen des European Center for Disease Control (ECDC). Des Weiteren ist ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen, was die Pandemiebekämpfung in Gänze erheblich erschwert. Deshalb ist es umso wichtiger, die Ausbreitung dieser und anderer Virusvarianten zu verlangsamen um einer Überbeanspruchung des Gesundheitssystems – insbesondere der Krankenhäuser – entgegenzuwirken.

Trotz des zunehmenden Impffortschritts bedarf es weiterer Maßnahmen, um dieser besorgniserregenden Entwicklung entgegenzuwirken, da vermehrt schwerere Krankheitsverläufe zu beobachten sind und aktuell ein Großteil der erkrankten / hospitalisierten Personen gerade nicht aus dem vulnerablen Personenkreis stammt.

Angesichts des nach wie vor diffusen Infektionsgeschehens, in dem sich das genaue Infektionsumfeld häufig nicht ermitteln lässt und des Umstandes, dass aktuell aufgrund des exponentiell ansteigenden Infektionsgeschehens die Auslastung der Krankenhäuser und insbesondere auch der Intensivstationen wieder besorgniserregend ansteigt ist eine Anpassung des Quarantänezeitraums für alle Personen geboten, die positiv auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet wurden.

Dies gilt auch besonders im Hinblick auf die ökonomischen, sozialen und gesellschaftlichen Aspekte, die mit steigenden Inzidenzahlen und daraus resultierenden möglichen weiteren Einschnitten für die Gesellschaft einhergehen würden.

Die Absonderung stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung

ergibt sich aus der durchschnittlichen Zeit der Infektiosität und der Inkubationszeit entsprechend den Angaben des Robert-Koch-Institutes. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern.

Deshalb wird vorliegend für die Zeit ab 31.03.2021 für alle Personen, die positiv auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet wurden abweichend von dem in § 15 Abs. 3 CoronaTest-QuarantäneVO NW vorgesehenen Zeitraum eine Quarantänedauer von grundsätzlich mindestens 14 Tagen festgelegt.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Befristung der Anordnung dieser Allgemeinverfügung erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bis zum 29.04.2021.

Diese Allgemeinverfügung liegt im Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dienstgebäude Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 01.04.2021
gez. Stephan Santelmann
Landrat